



*Kreisverwaltung Südliche Weinstraße*

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße | An der Kreuzmühle 2 | 76829 Landau

150298/IA-2- Immissionsschutz

Mit Postzustellungsurkunde

Herr Frank Grafe als Geschäftsführer  
der CEE Projekte Verwaltungs GmbH als  
persönlich haftender Gesellschafter der  
CEE Windpark Gollenberg GmbH & Co.KG  
Eichenweg 35  
27356 Rotenburg

**Abteilung: Bauen und Umwelt**

Bearbeiterin: Frau Hoyer  
Telefon: 06341 940-212  
Telefax: 06341 940-511  
E-Mail: Vanessa.Hoyer  
@suedliche-weinstrasse.de

Datum: 06.07.2020

|                   |  |
|-------------------|--|
| Aktenzeichen      | 150298/IA-2  |
| Vorhaben          | Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V 126 mit einer Nabhöhe von 137 m und einer Nennleistung von 3,3 MW, bezeichnet als: WEA 5<br>Nachtrag: Schallgutachten<br>Nachtrag: Anpassung Nebenbestimmungen Schall nach erfolgten Schallnachmessungen |
| Flurstück(e)      | 712, 713, 714, Gemarkung: Herxheimweyher   |
| Ort des Vorhabens | Herxheimweyher, Gewanne In den Zollstöcken   |
| Antragsteller     | CEE Windpark Gollenberg GmbH & Co.KG , Eichenweg 35, 27356 Rotenburg   |

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrag vom 27.08.2019 erteilen wir Ihnen gemäß §§ 4, 6 und § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes in Verbindung mit Verfahrensart V Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes folgende

## **Änderungsgenehmigung**

für das Vorhaben:

**Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V 126 mit einer Nabhöhe von 137 m und einer Nennleistung von 3,3 MW, bezeichnet als: WEA 5**

**Nachtrag: Schallgutachten**

**Nachtrag: Anpassung Nebenbestimmungen Schall nach erfolgten Schallnachmessungen auf den Flurstücken 712, 713, 714 in Herxheimweyher, Gewanne In den Zollstöcken**

Die Nebenbestimmungen der Bescheide vom 10.03.2016, 23.12.2016 und 16.09.2019 gelten weiter, sofern nichts Anderweitiges durch diese Änderungsgenehmigung geregelt wird.

Die Antragsunterlagen vom 27.08.2019 sind unter Einschränkung der nachfolgenden Nebenbestimmungen Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung.

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße  
An der Kreuzmühle 2 | 76829 Landau  
Telefon: 06341 940-0 | Telefax: 06341 940-500  
E-Mail: info@suedliche-weinstrasse.de



[www.suedliche-weinstrasse.de](http://www.suedliche-weinstrasse.de)

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Südliche Weinstraße in Landau  
IBAN: DE07 5485 0010 0000 0105 12 | BIC: SOLADES1SUW  
VR Bank Südpfalz eG in Landau  
IBAN: DE45 5486 2500 0000 7861 79 | BIC: GENODE61SUW  
**Gläubiger-ID:** DE42SUW00000024336

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidung, die nach § 13 des Bundesimmissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

|                           |
|---------------------------|
| <b>Nebenbestimmungen:</b> |
|---------------------------|

**Nebenbestimmungen Gewerbeaufsicht**

**2. WEA 5**

WEA 5 mit einer Leistung von 3,3 MW vom Typ Vestas V-126, 200 m Höhe, Rotordurchmesser 126 m im Windpark „Gollenberg“ in der Gemarkung der Gemeinde Herxheimweyher;

| Bezeichnung | Flurstück-Nr. | UTM-Koordinaten |         |
|-------------|---------------|-----------------|---------|
|             |               | Ost             | Nord    |
| WEA 5       | 712,713,714   | 32445441        | 5446828 |

Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte dürfen unter Berücksichtigung der Vorbelastung folgende Immissionsgrenzwerte für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschritten werden (ermittelt und bewertet nach den Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm [TA Lärm] vom 26.08.1998):

| Immissionsorte | Nutzungseinstufung              | IGW nachts   |                        |
|----------------|---------------------------------|--------------|------------------------|
| IO 01          | Im Scharfeneck 40, Offenbach    | WA           | 40 dB(A)               |
| IO 02          | Brühlpfad 4, Offenbach          | WA           | 40 dB(A)               |
| IO 03          | Böhlweg 25, Offenbach           | MI           | 45 dB(A)               |
| IO 04          | Friedhofstraße 10, Ottersheim   | WA           | 40 dB(A)               |
| IO 05          | Gärtnerhof, Ottersheim          | Außenbereich | 45 dB(A)               |
| IO 06          | Rosenhof, Ottersheim            | Außenbereich | 45 dB(A)               |
| IO 07          | Kapellenhof, Herxheimweyer      | Außenbereich | 45 dB(A)               |
| IO 08          | Am Spielberg 20 Herxheimweyher  | WR           | 40 dB(A) <sup>1)</sup> |
| IO 09          | Am Spielberg 32 Herxheimweyher  | WR           | 40 dB(A) <sup>1)</sup> |
| IO 10          | Wohnheim Speyer Straße Herxheim | WA           | 40 dB(A)               |
| IO 11          | Am Wingersberg 7, Herxheim      | MD           | 45 dB(A)               |
| IO 12          | Mögl. Wohnhaus, Herxheim        | WA           | 40 dB(A)               |
| IO 13          | Franz-Schubert-Str. 4, Herxheim | WA           | 40 dB(A)               |
| IO 14          | Nordring 32, Herxheim           | W-Fläche     | 35 dB(A)               |
| IO 15          | Sebastianring 36, Herxheim      | WA           | 40 dB(A)               |
| IO 16          | Hörnerhof, Offenbach            | Außenbereich | 45 dB(A)               |
| IO 17          | Am Brünnel 2A                   | W-Fläche     | 40 dB(A)               |
| IO 18          | Brühlweg 1, Knittelheim         | WA           | 40 dB(A)               |
| IO 19          | Hördther-Str. 49, Bellheim      | WA           | 40 dB(A)               |
| IO 20          | Kirschenweg 30A, Bellheim       | WA           | 40 dB(A)               |
| IO 21          | Aussiedlerhof Gerichtsmorgen    | Außenbereich | 45 dB(A)               |
| IO 22          | Mögliches Wohnhaus, Rülzheim    | WA           | 40 dB(A)               |
| IO 23          | Mögliches Wohnhaus, Rülzheim    | WA           | 40 dB(A)               |
| IO 24          | Altenheim, Rülzheim             | WA           | 35 dB(A)               |

1) Zuschlag von 5 dB(A) wegen „unechter Gemengelage“ (siehe unten).

Durch die Genehmigung der Windenergieanlagen im Windpark Gollenberg nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG - wurde eine „unechte Gemengelage“ geschaffen. Daher ist für die zulässigen Lärmimmissionsgrenzwerte ein Zwischenwert nach Nr. 6.7 TA Lärm zu bilden. Bei der Abwägung eines Zwischenwertes ist zu berücksichtigen, dass die WEA nachträglich an ein bestehendes reines Wohngebiet - WR - in ihrer Nachbarschaft herangerückt sind. Bei der Zwischenwertbildung sollen nach der gängigen Kommentierung (siehe Feldhaus Bd.4, B 3.6) der für Kleinsiedlungs-, Dorf-, Misch- und Kerngebiete geltende IRW nicht überschritten werden.

In den letzten Jahren wurden bei Entscheidungen von Verwaltungsgerichten (BVerwG 22.3.1985, 19.1.1989, 28.9.1993, 6.11.2008 u. A.) für WR, die an den Außenbereich grenzen, für die Nacht IGW von 40 dB(A) für die lauteste Stunde festgelegt. Der Schutzanspruch am Rand zum Außenbereich ist wegen der besonderen Lage nach Auffassung der Gerichte generell vermindert. Durch die Privilegierung von Windenergieanlagen im § 35 Baugesetzbuch habe der Gesetzgeber diesen Anlagen ein Vorrecht eingeräumt, dass zur Einschränkung der Schutzrechte betroffener Nachbarn führt.

**Soweit in dieser Stellungnahme keine anderen Anforderungen gestellt werden, bleiben die Nebenbestimmungen der bisherigen Genehmigungen unberührt.**

### **Nebenbestimmungen Gesundheitsamt**

1. Um die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten einzuhalten, sind alle Windenergieanlagen nachts schalloptimiert (Mode 2) zu betreiben.
2. Falls im Einzugsbereich der Windenergieanlagen Neubaugebieten erschlossen werden, sind die WEA auf die neuen Bedingungen einzustellen, bzw. die WEA neu zu optimieren.

### **Verfahrensablauf:**

Mit Schreiben vom 29.08.2019 wurde die Änderung der Genehmigung für die WEA 5 auf den Grundstücken Flurstücke 712, 713 und 714 in Herxheimweyher hinsichtlich der Nebenbestimmungen Schall beantragt. Diese Änderung wurde nach erfolgten Schallnachmessungen erforderlich. Gleichzeitig wurde gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG ein förmliches Genehmigungsverfahren beantragt.

Die Windkraftanlage wurde am 10.03.2016 immissionsschutzrechtlich genehmigt. Hierfür wurde eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Daher war im vorliegenden Verfahren gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz in einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob durch die Änderung der Windenergieanlage zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Nach der abgeschlossenen allgemeinen Vorprüfung wurde das Vorhaben in der Ausgabe vom 27.11.2019 der Tageszeitung Rheinpfalz/Pfälzer Tageblatt sowie im Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wurden folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Änderung berührt werden, im Verfahren beteiligt:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht
- Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim
- Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
- Gesundheitsamt der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

Die Auslegung der Unterlagen erfolgte im Zeitraum vom 04.12.2019 bis 06.01.2020 bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße sowie in der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim. Einwendungen konnten bis spätestens 06.2.2020 vorgebracht werden. Der Erörterungstermin wurde für den 26.03.2020 festgesetzt.

Mit Schreiben vom 20.01.2020 wurden von Seiten der Ortsgemeinde Herxheimweyher Einwände erhoben, da durch das Vorhaben Lärmbelastungen für die Ortsgemeinde zu erwarten wären.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie konnte der Erörterungstermin nicht stattfinden. Am 03.06.2020 wurde von Seiten der Ortsgemeinde Herxheimweyher mitgeteilt, dass auf einen Erörterungstermin verzichtet werden kann.

#### **Begründung:**

Eine Änderung des Betriebs der Anlage bedarf einer Genehmigung nach §§ 4, 6 und § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes in Verbindung mit Verfahrensart V Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

Zu dem Antrag wurden die Stellungnahmen der Fachbehörden eingeholt, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden.

Die Behörden äußerten keine Bedenken gegen die Durchführung dieses Vorhabens, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid mit aufgenommen werden.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 des UVPG war außerdem eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Diese hat ergeben, dass aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Insbesondere werden die Luftschadstoffimmissionen der Anlage nicht verändert und es werden keine zusätzlichen natürlichen Ressourcen genutzt. Demnach war eine Umweltverträglichkeitsprüfung auf Grundlage eines UVP-Berichtes gemäß § 16 UVPG nicht erforderlich.

Die Überprüfung sämtlicher Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Bundesimmissionsschutzgesetz erfüllt sind.

**Die Änderungsgenehmigung war somit zu erteilen.**

#### **Zuständigkeit:**

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als untere Immissionsschutzbehörde ergibt sich aus § 1 der Landesverordnung zum Immissionsschutzgesetz.

### Kostenentscheidung:

Für die bisherige Bearbeitung sind Kosten in Höhe von 1.299,42 € angefallen. Diese haben Sie als Antragsteller zu tragen. Die detaillierte Kostenaufstellung entnehmen Sie bitte der beigefügten Kostenberechnung.

Wir bitten Sie, den Gesamtbetrag innerhalb eines Monats auf eines der auf Seite 1 in der Fußzeile genannten Konten unter Angabe des Kassenzzeichens **ABU/0238603** zu überweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 bis 14 und 17 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) i. V. mit dem 1. Landesgesetz zur Änderung des Landesgebührengesetzes vom 02.03.93 (GVBl. S. 140) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl. S. 235)

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass ein Widerspruch gegen die Kostenfestsetzung keine aufschiebende Wirkung hätte. Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung ist die Anforderung öffentlicher Kosten sofort vollziehbar.

### Rechtsgrundlagen:

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I, S. 1140).

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesgebührengesetz von Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106).

Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28. August 2019 (GVBl. S. 235).

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau (Pfalz) schriftlich oder nach Maßgabe des § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in elektronischer Form oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Vanessa Hoyer  
Abteilung Bauen und Umwelt

Anlage  
Planunterlagen